

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/justv

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
Telefon: 02233/3760-7000  
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202  
Serviceportal: www.hilfe.wolterskluwer.de  
www.wolterskluwer.com

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,60 €

## Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes Vom 24. September 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

§ 19 des Landesabgeordnetengesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2022 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „und die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach diesem Gesetz“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Als Zuschuss sind 40 vom Hundert des höchsten allgemeinen Gesamtbeitrages zu zahlen, der bei Krankenversicherungspflicht an die für das Land Berlin zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zu leisten wäre.“
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach diesem Gesetz erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Versorgungsempfängerin und -empfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses, das Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil es Übergangsgeld bezieht, sowie eine Person, die Hinterbliebenenversorgung bezieht. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch 40 vom Hundert des höchsten allgemeinen Gesamtbeitrages, der bei Krankenversicherungspflicht an die für das Land Berlin zuständige Allgemeine Ortskranken-

kasse zu leisten wäre. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einen Beitragszuschuss beziehen, erhalten für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuss. Für einen auf andere Einkünfte bezogenen Krankenversicherungsbeitrag wird ebenfalls kein Zuschuss gezahlt.“

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Bezugs von Übergangsgeld wird der Zuschuss für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach § 10 Absatz 1 gewährt, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 24. September 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner